

# Quellen zur Frechener Geschichte

von  
Karl Göbels

Die bisher erschienenen Folgen sind im Schul- und Kulturamt der  
Stadt Frechen, Verwaltungsgebäude 3, Zimmer 14, zu haben.

5. Folge

(24) item wan alsonst holtzgedinge ist, so sollen die becker, brewer und mühler und Wirde das gelt gleich bezahlen, darzu den mittag Verzehrt wird übermizt den herrn Erben in der gemein;

(25) item an dem holtzgedinge weiss man drey achten, die Erste acht ist, daß mallig sein ambt überlieberen soll, die kirchmeister, offermann, darnach der schütz, holtzgreue und förster;

(26) die ander acht ist, wan man weist in den waldt, das ist Frechen, Bentzenraidt, Weinradt und Hühlem, item die Loetzmühlen, und die mit solchen unterscheidt wie Vorschrieben;

(27) item die dritte acht ist, wer auff ungewält hawet, der ist brüchtig worden mit nahmen der Waen auff fünff marck und das auff gnad, der heister auff fünff schilling auff gnadt;

(28) und wan ich Peter Rueisen Von Kaijss. Maij. offener notarius bey allen und jeden Vorschriebenen sachen und puncten sambt den zeugen obg. gegenwärtig gewesen, die also beschehen gesehen und gehört, hab darumb das gegenwärtig offene instrument darüber Verfasst und in gegenwärtige form gestelt, mit meiner äigener handt geschrieben, darzu mit meinem Tauff und Zunahmen, auch gewöhnlichen notariatszeichen unterschrieben und Verzeichnet, zu glaubwürdiger zeugnüß aller und jeglicher Vorschr. dingen hiezu sonderlich gewisen und erfordert.

(24) Wenn Holzgeding stattfindet, sollen die Bäcker, Brauer, Müller und Wirte das Geld gleich bezahlen und außerdem das, was von den Herren (und) Erben zum Mittagmahl verzehrt wird.

(25) Auf dem Holzgeding weist man drei Achten. Die erste Acht ist, daß jeder sein Amt niederlegen soll: die Kirchmeister, der Offermann, danach der Schütze, Holzgref und Förster.

(26) Die andere Acht ist: man weist in den Wald Frechen, Benzelrath, Wingerath und Hüheln, ebenso die Loxmühle, diese jedoch mit dem Vorbehalt wie vorher beschrieben.

(27) Die dritte Acht ist: Wer auf einem nicht festgesetztem Platz Holz schlägt, ist straffällig geworden, und zwar muß er namentlich 5 Mark zahlen zur Erlangung der Verzeihung; für den Heister 5 Schilling, um Verzeihung zu erhalten.

(28) Ich, Peter Rueisen (Roh-eisen?), Kaiserlicher Majestät öffentlicher Notar, bin bei allen und jeden vorher beschriebenen Sachen und Punkten samt den Zeugen gegenwärtig gewesen; sie sind so geschehen, gesehen und gehört worden. Ich habe daher dieses gegenwärtige öffentliche Instrument darüber verfaßt und in gegenwärtige Form gebracht; ich habe es mit meiner eigenen Hand geschrieben, dazu es mit meinem Tauf- und Zunamen versehen, auch mein gewohntes Notariatszeichen darunter gesetzt und verzeichnet, zu glaubwürdigem Zeugnis für alle vorher beschriebenen Dinge besonders gewisen und aufgefordert.

(29) Pro copia collationata et cum vero et . . . originali in pergamenno scripto de verbo ad Verbum concordante Henricus Lintgens Kempenius, Imp. autoritate publ. notarius civ. Colon. mppria scripsit et subscripsit. Anno 1615.

(29) Für die genaue Kopie und mit seinem echten und . . . Original-(Siegel) auf Pergament geschrieben, übereinstimmend von Wort zu Wort übertragen: Heinrich Lintgens aus Kempen, mit Genehmigung des Kaisers öffentlicher Notar der Stadt Köln, habe ich mit eigener Hand dies geschrieben und unterschrieben, im Jahre 1615.

## Anmerkungen:

- 1) Die Indiktion (indictio, Kaiserzahl, Römerzinszahl, Zinszahl) ist eine sehr häufig vorkommende Jahresbezeichnung. Sie hat einen 15-jährigen Zyklus und beginnt rückwärts gerechnet drei Jahre vor der christlichen Zeitrechnung. Die Anzahl der verflossenen Zyklen wird selten berücksichtigt, es wird zumeist nur die Zahl im Zyklus angegeben. Der Indiktionszyklus stand so mit den Jahren nach Christi Geburt in Verbindung, daß der Rest der um drei vermehrten Jahreszahl bei der Teilung durch 15 die Zahl der Indiktion ergibt, die mit ihrem größten Teile in das gegebene Jahr fällt. Für das Jahr 1566 ergibt sich folgende Rechnung:  
 $1566 + 3 = 1569 : 15 = 14, \text{ Rest } 9.$   
Also hat das Jahr 1566 die Indiktionszahl 9.
- 2) Maximilian der Andere = Maximilian II., er regierte von 1564 bis 1576 als Kaiser.
- 3) Hermann Spies von Büllenheim ist maßgeblich am Zustandekommen des Weistums beteiligt. Siehe die Einleitung.
- 4) Herren sind die in Frechen begüterten Adeligen, Erben die eingesessenen Bürger.
- 5) weisen = das Recht weisen; siehe Anmerkungen beim Dorfweistum.
- 6) Holzgeding ist ein alter Ausdruck für Holzgericht, auch Waldgeding oder Waldgericht genannt. Es ist jene Versammlung der am Walde Berechtigten, welche über die Verwaltung des Waldes befand.
- 7) Andreastag ist der 30. November. Die wenigen mir bisher bekannten Holzgedingsprotokolle zeigen aber, daß das Geding sowohl im Frühjahr als auch im Spätherbst getagt hat. Es kann mit dem Andreastag auch das Fest Translatio sancti Andreae gemeint sein, das am 9. Mai gefeiert wurde. Den Maitag als Tag des Gedings gibt ausdrücklich „die neue Waldordnung“ an, die hier nachfolgend abgedruckt wird. Vermutlich hat man mal den 30. November, mal den 9. Mai als Gerichtstag angesehen.

- 8) Es gab nach dem Weistum einen Herrenholzgref, der für die Angelegenheiten des Adels zuständig war, und einen Erbenholzgrefen, der seine schützende Hand über die Erben halten sollte. Beide waren gleichberechtigt. Hinter dieser Einrichtung steht für das damalige Deutschland eine demokratische Gesinnung, die besonders hervorgehoben zu werden verdient.
- 9) Der Offermann ist die damals auf dem Lande allgemein übliche Berufskombination Küster-Lehrer.
- 10) Benzelnath.
- 11) Hücheln.
- 12) Wingerath war ein Gehöft, das am äußersten westlichen Rande der Frechener Flur lag. Mitten im Wald gelegen, wurde das Gehöft beim Einzug der Franzosen im Jahre 1794 eingeäschert und nicht wieder aufgebaut. Es ist die einzige „Wüstung“ aus alter Zeit für unser Gebiet. Der Schornstein des Brauhauses von Wingerath taucht bei alten Grenzumgehungen immer wieder als Limite, das heißt als Markierung der Gemeindegrenze auf.
- 13) Die Loxmühle lag vermutlich in der Nähe der Bonnstraße am Frechener Bach.
- 14) Die „Heep“ ist eine Art Beil mit breiter, schwerer Scheide und kurzem Stiel. Der Begriff ist alten Frechenern heute noch bekannt.
- 15) Daß der Müller der Loxmühle nur die größeren Straßen und Wege befahren durfte, wenn er aus dem Walde kam, hatte wohl den Sinn, ihn und sein Fuhrwerk den neugierigen Blicken der Dorfbewohner auszusetzen. Sie haben sicher argwöhnisch darüber gewacht, daß der Müller sich nicht mehr aus dem Walde holte, als ihm zustand.
- 16) felder hier nicht Felder, sondern falder oder valder, also ein Hektar in einer Umzäunung.
- 17) Man läutete die Kirchenglocke als Alarmzeichen für den Holzdiebstahl. Der Dieb oder die Diebin sollte auf den Kirchhof geführt werden, weil hier das Gedinge tagte.
- 18) Das Haus Oberbachem ist die Burg Bachem. Der Burgherr von Bachem durfte nur seine Schweine in den Frechener Wald treiben, jedoch hatte er kein Anrecht auf Holz. Die Frechener „Herren“ wohnten auf der Spiesburg und auf Haus Hochsteden. Welche Familien auf den beiden Herrensitzen zu den verschiedenen Zeiten wohnten, ist in meinen Buche „Wappen von Frechen“ nachzulesen.
- 19) broich = broch = Bruch = sumpfiges Gelände.
- 20) Der Handschlag als Bekräftigung einer Abmachung.
- 21) Der Hau, d. h. die Stelle, wo Holz geschlagen werden sollte, wurde jedes Jahr angesetzt oder auch ausgesetzt, je nach Beschaffenheit des Waldes.
- 22) Unter Heister versteht man einen jungen Baum.
- 23) Die Gleichberechtigung zwischen Herren und Erben zeigt sich in diesem Passus erneut; Herren und Erben sollen ihr Holz im selben Hau schlagen. Es durfte sich also niemand einen besonders guten Hau aussuchen.

## Neue Waldordnung

(1) Folgen die Articulen der Newer auffgerichter Waldordnung zu Frechen.

(2) item anfänglich und zum ersten bedüncket den sämbtlichen herrn zu Frechen, Verordneten und gesandten, so auff heut dato den Neunzehenden Decembris Anno fünff sechs zig<sup>1)</sup> alhie zu Frechen erschienen neben den sämbtlichen Erben des Frechener waldts Vor gut und rhatsam, daß alle und jeglichen jahrs zu Frechen einmahl, nemblich sambstags nach Meytag<sup>2)</sup> den morgen zu acht uhren holtzgeding gehalten und durch die herren des Frechener waldts oder aber, da ihre Gnaden und Lieben selbst persönlich nicht erscheinen könnten, durch eines jeden Verordneten schultheisen, Vogten oder Befelchshaberen, auch ihrer G. und L. Waldgreuen sambt dero Erben waldgreuen und dan noch sechs sondere personen, so Von den Erben darzu aus den Erben erwehlet, Verordnet und beäydet werden sollen, in beysein der Erben und gemein besessen werde<sup>3)</sup> und das auff allsolchen holtzgeding einem jederen Erben gleichs den förstern glaub gegeben,

(3) und was andurch sie und sonst durch die förster auff den waldt gewrogen<sup>4)</sup>, angebracht und gestrafft werde, und daß der waldt Vierzehn tag vor dem holtzgeding durch obgte personen, darzu dan die beyde holtzgreuen die anderen zeitlich erforderen sollen, beritten

(1) Es folgen die Artikel der neu aufgerichteten Waldordnung zu Frechen.

(2) Zunächst und erstlich dünkt es die sämtlichen Herren zu Frechen, die Verordneten und Gesandten, welche am heutigen Datum, dem 19. Dezember im Jahre 65 hier zu Frechen, nebst den sämtlichen Erben des Frechener Waldes erschienen sind, für gut und ratsam, daß jedes Jahr zu Frechen einmal, nämlich am Samstag nach dem Maitag, morgens um 8 Uhr Holzgeding gehalten wird. Die Herren des Frechener Waldes, oder aber, falls Ihre Gnaden und Liebden persönlich nicht erscheinen könnten, eines jeden (Herrn) abgeordneter Schultheiß, Vogt oder Befehlshaber, auch Ihrer Gnaden und Liebden Waldgrefen, ebenso die Erbenwaldgrefen und dann noch sechs andere Personen, die von den Erben aus den Erben hierzu erwählt, verordnet und vereidigt werden sollen, sollen im Beisein der Erben und der Gemeinde (das Holzgeding) besitzen. Auf dem Holzgeding soll einem jeden Erben wie den Förstern Vertrauen entgegengebracht werden in allem,

(3) was durch sie oder die Förster am Walde gerügt, vorgebracht und gestrafft wird. Der Wald soll 14 Tage vor dem Holzgeding durch oben genannte Personen und durch die beiden Holzgrefen, die man dazu bitten soll, beritten und besichtigt werden. Auch soll dieser

und besichtigt, auch allsolcher tag Vierzehn tag zuVor durch den Veräyden gerichtsbotten in der kirchen zu Frechen in nahmen herrn und Erben des Frechener waldds ausge-ruffen, damit die pfächter ihre herrschafften des tags zeitlich erinneren mögen, daß auff dem holtzgeding in beysein der Erben und gemeinden das alte weissthumb, welches durch die Erben bestätigt worden, und die waldordnung, deren sich herrn und Erben Vergleicht, öffentlich gelesen und demnach alle brüchten<sup>5)</sup> durch die förster auch die Erben wie obg. schriftlich Vorbracht worden und in allsolche anzeichnung zu melden, wer auff welchen tag und welcher gestalt ein jeder brüchtig worden,

(4) da aber einiger der förster nicht schreiben könnte, soll sich bey dem negsten Pastoren oder anderen, so schreibens erfahren, Verfügten und die Verfahrung mit nottürfftigem bericht auffzeichnen lassen;

(5) und daß demnach durch die herrn oder ihre diener holtzgreue sambt deren Erben holtzgreue und ihre zugeordnete sechs personen einem jedem auff bestimbtten holtzgeding auffgelegt werde, was er Vermög dieser ordnung seiner überfahung gebrücht, und das aus denen brüchten die unkösten des holtzgedings bezahlt werden;

(6) Nachdem Von alters hero so wohl der herrn als auch der Erben holtzgreue aus den Erben gesetzt und auffgenohmen seint worden, daß solches hinfürter gehalten und so wohl durch die herren als

(Gerichts-) Tag 14 Tage zuvor durch den vereidigten Gerichtsboten in der Kirche zu Frechen im Namen der Herren und Erben des Frechener Waldes ausgerufen werden, damit die Pächter ihre Herrschafften an den Tag zeitig erinnern können. Auf dem Holzgeding soll im Beisein der Erben und der Gemeinde das alte Weistum, welches durch die Erben bestätigt worden ist, und die Waldordnung, in der sich die Herren und Erben verglichen haben, öffentlich verlesen werden; darauf sollen alle Strafen, welche die Förster und auch die Erben wie oben mitgeteilt schriftlich vorbringen, gemeldet werden, und zwar an welchem Tage und in welcher Art jemand straffällig geworden ist.

(4) Falls ein Förster nicht schreiben kann, soll er sich zu dem nächsten Pastor oder zu andern die schreiben können, begeben und die Straftat mit einem genauen Bericht auffzeichnen lassen.

(5) Durch die Herren oder ihre Diener und Holzgrefen ebenso durch den Erbenholzgrefen und den ihm zugeordneten sechs Personen soll einem jeden auf dem Holzgeding auferlegt werden, was er aufgrund dieser Ordnung an Strafen zu bezahlen hat; aus den Strafgeldern sollen die Unkosten des Holzgedings bezahlt werden.

(6) Da von alters her sowohl der Herren- als auch der Erbenholzgreue aus den Erben genommen worden ist, soll dies in Zukunft weiter so geschehen. Es soll sowohl von den Herren als auch von den

auch die Erben kein holtzgreue, so nit ein Erb ist, angesetzt werde<sup>6</sup>), jedoch auff wohlgefallen deren herrn und holtzgreuen, so ihnen gefällig, er sey geErbt oder nicht, anzusetzen, daß auch die holtzgreuen durch die herrn oder ihre diener und den sechs zugeordneten Erben Veräydet werden;

(7) daß nach alter gewohnheit der kirchmeister, offermann, der förster und schütz Vor obglte herrn oder ihren dienern, fort holtzgreuen und den sechs zugeordneten in beysein der Erben erscheinen und ein jeder sein amt übergebe;

(8) und daß demnach nach wohlbedachten rhat durch Vorglte personen in beysein dero Erben kirchmeister und offerman, förster und schütz aus den Erben, so darzu am bequemlichsten, widerumb erwöhlt und angesetzt, auch also bald Vor sitzendem holtzgericht beäydet werden;

(9) item stehet bey herrn und Erben zu bedencken, wie und welcher gestalt auch mit was worten ein jeder Von den jetzt berührten personen beäydet werden sollen;

(10) daß die holtzgreuen, förster, darzu kirchmeister, offermann und schütz ihrem amt trewlich und fleißig nachsetzen und auswarten, und dahe an jemanden ein mangel derhalb befunden würde, daß derselb an dem holtzgericht durch die herrn oder ihre befelshaber, beyde holtzgreuen und den zugeordneten Erben nach gelegenheit seiner Vergessenheit oder überfahung gestrafft werde;

Erben niemand als Holzgrefe eingesetzt werden, der nicht Erbe ist. Wenn es jedoch den Herren und Holzgrefen gefällt, können sie einen der Ihren einsetzen, er sei Erbe oder nicht. Die Holzgrefen sollen von den Herren oder ihre Diener und von den sechs zugeordneten Erben vereidigt werden.

(7) Nach alter Gewohnheit übergeben der Kirchmeister, Offermann, Förster und Schütz vor oben genannten Herren oder ihren Dienern und vor den Holzgrefen und den sechs Abgeordneten im Beisein der Erben ihre Ämter.

(8) Nach wohlbedachtem Rat sollen durch vorgenannte Personen im Beisein der Erben Kirchmeister, Offermann, Förster und Schütz aus den Erben, welche dazu geeignet sind, wiedergewählt und angesetzt werden; auch sollen sie vor sitzendem Holzgericht vereidigt werden.

(9) Herren und Erben sollen sich überlegen, wie und mit welchen Worten jeder von den genannten Personen vereidigt werden soll.

(10) Die Holzgrefen, Förster, dazu Kirchmeister, Offermann und Schütz sollen ihr Amt treu und fleißig ausüben; falls jemand seines Amtes mangelhaft waltete, soll er vor dem Holzgericht durch die Herren oder ihre Befehlshaber, beide Holzgrefen und die abgeordneten Erben nach Maßgabe seiner Nachlässigkeit oder Übertretung gestrafft werden.

(11) und damit die angesetzte Förster desto trewlicher und fleißiger ihrem aufferlegtem befelch nachkommen und sich erzeigen, haben sich herrn und Erben Verglichen, daß ihnen Vor belohnung aus einer jederen holtzbrüchten, die sie künfftiger zeit Verzeichnet einbringen würden, man dieselbige Vor dem holtzgericht Verthätiget der zehnte pfenning<sup>7)</sup> zu genießen zugelassen würde<sup>8)</sup>;

(12) und da der Förster einer oder sie beyde bey allsolcher angebrachter überfahung gewesen, daß einer jeder Von gedachten zehenden pfenning sein gebürlich antheil bequäme;

(13) im fall auch ermelter Förster in ihrem aufferlegten befelch nachlässig oder untrewlich befinden, daß derselbig meinäydig gehalten, abgesetzt und zu hoher straff herrn und Erben fehlen solt;

(14) ferner haben sich die herrn und Erben Verglichen, ob jemand einen alten baw hätte und denselben abzubrechen und auff New zu bawen gemeint wäre, derselbig soll solches der herrn und Erben holtzgreuen kundt thuen, welche dan die sechs zugeordneten Erben, oder dahe dieselbe allesechs nicht beyhanden, zum wenigsten Vier derselben zu sich erfordern und den baw besichtigen und im fall dem baw zu helfen, so soll nit Vergönt werden, einen Newen baw zu thuen;

(11) Damit die angesetzten Förster um so getreuer und fleißiger den ihnen erteilten Befehlen nachkommen und sich erzeigen, sind Herren und Erben übereingekommen, daß ihnen zur Belohnung aus jeder Holzbrüchte, die sie in Zukunft schriftlich einbringen und die vor dem Holzgericht verhandelt wird, 10% bekommen sollen.

(12) Je nachdem ob nun ein oder beide Förster bei einer solchen Straftat tätig geworden sind, soll jeder von den 10% seinen Anteil bekommen.

(13) Falls der erwähnte Förster in der Befolgung der ihm auferlegten Befehle nachlässig oder untreu befunden wird, soll man ihn als Meineidigen behandeln, ihn absetzen und Herren und Erben sollen ihn streng bestrafen.

(14) Herren und Erben sind weiter übereingekommen: Falls jemand einen alten Bau hätte und wäre gesonnen, diesen abzubrechen und einen neuen zu errichten, dann soll er dies den Herren- und Erbenholzgreuen kundt tun. Diese sollen dann die sechs abgeordneten Erben, oder wenn sie alle sechs nicht zur Hand haben, wenigstens deren vier, zu sich bestellen und den Bau besichtigen; falls der Bau noch wiederhergestellt werden kann, soll ein Neubau nicht gestattet sein.



(15) da aber dem alten baw nicht zu helffen oder jemand sonst einen Newen baw zu thuen, oder ein altes gebew zu besseren Von nöthen hätte, daß alsdan die holtzgreffen obermitz der sechs oder 4 zugeordneten Erben nach beschehener fleißiger besichtigung zu allsolchem baw nottürfftig holtz weisen und zeichnen und gute auff-sicht haben sollen, daß weiter nicht als erlaubt und gezeichnet ist, gehawen werde;

(16) und daß die holtzgreuen und zugeordnete Erben was sey dermassen geweist und gezeichnet auff den negsten holtzgeding mit klahren bericht, wie Viel ein jeder geweist, schriftlich Vorbringen;

(17) item daß auff ein sol-statt<sup>9)</sup> nit mehr dan ein baw soll gesetzt oder auffgericht werden, und dahe einer einen Newen baw thuen wolte, daß derselbig nicht mehr dan Vier Verbündt hauses mit einem auffhenck auffrichten lassen<sup>10)</sup>, jedoch daß der baw durch die holtzgreuen und Verordneten wie Vorschrieben erstlich soll besichtigt und darzu nottürfftig holtz alle keffer<sup>11)</sup> und gesperr<sup>12)</sup> sambt allen einbaw Von böchen gewiesen und gezeichnet werden solle<sup>13)</sup>;

(18) dahe jemand pferdtsherb-berg aufhalten und darzu pferdst-ställe machen lassen wolle<sup>14)</sup>, demselben die holtzgreuen und zugeordnete Erben darzu kein holtz weisen, sonderen mag dasselbig seines gefallens gelden und bestellen;

(15) Kann aber das alte Gebäude nicht wiederhergestellt werden, oder will jemand sonst einen Neubau errichten oder einen alten Bau reparieren, dann sollen die Holzgrefen zusammen mit den sechs oder vier zugeordneten Erben nach geschehener fleißiger Besichtigung das zu solchem Gebäude notwendige Holz weisen und zeichnen, jedoch sollen sie gute Obacht geben, daß nur das abgeschlagen werde, was erlaubt und gezeichnet ist.

(16) Die Holzgrefen und zugeordneten Erben sollen auf dem nächsten Holzgeding einen klaren Bericht geben, was sie gewiesen und gezeichnet und wieviel jeder gewiesen hat, sollen sie schriftlich vorlegen.

(17) Auf einer Hausstätte soll nicht mehr als ein Gebäude gesetzt und errichtet werden. Falls jemand einen Neubau errichten will, so soll dieser nicht mehr als vier Verbundpfosten und ein Obergeschoß haben. Der Bau soll von den Holzgrefen und den oben genannten Verordneten zunächst besichtigt werden und dann sollen sie alles notwendige Holz für die Koffer und das Gesperr, auch für allen Einbau in Buchenholz weisen und zeichnen.

(18) Falls jemand einen Ausspann auf-tun und deswegen Pferde-ställe bauen will, dann sollen ihm die Holzgrefen und zugeordneten Erben dazu kein Holz weisen; er mag es nach Gefallen bezahlen und bestellen.